

## Die Neuregelung auf einen Blick

- ▶ Die Mobilitätsprämie unterliegt nicht der Einkommensbesteuerung.
- ▶ **Fundstelle:** Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht (KlimaschutzUmsG) v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138).

### § 106

## Ertragsteuerliche Behandlung der Mobilitätsprämie

idF des KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138)

Die Mobilitätsprämie gehört nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Autor:

Manuel *Haußner*, Referent in einer Obersten Bundesbehörde, Berlin

Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

**Inhalt der Änderung:** § 106 legt fest, dass die Auszahlung der Mobilitätsprämie keinen estpfl. Tatbestand darstellt und somit keiner Besteuerung in Deutschland unterworfen wird. Die Verortung der Regelung innerhalb des Regelungsregimes der Mobilitätsprämie und nicht innerhalb des § 3 ist nicht zu beanstanden. So handelt es sich bei der Mobilitätsprämie eben nicht um eine Einnahme, die dem Stpfl. gewährt wird, sondern um eine systematische Verlängerung des WK-Abzugs in den Grundfreibetrag hinein, die durch die Auszahlung der Mobilitätsprämie verwirklicht wird. J 20-1

**Rechtsentwicklung:** J 20-2

▶ **KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019** (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138): § 106 wurde im Rahmen des KlimaschutzUmsG neu in das EStG eingefügt.

**Zeitlicher Anwendungsbereich:** Nach Art. 7 Abs. 2 KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138) tritt § 106 zum 1.1.2021 in Kraft. Der zeitliche Anwendungsbereich der Norm ist durch § 101 Satz 1 festgelegt. Da die Mobilitätsprämie nur für die VZ 2021 bis 2026 J 20-3

vorgesehen ist, findet die Norm nur für Sachverhalte eben dieses Zeitraums Anwendung.

- J 20-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** § 106 fand im Rahmen der Klimamaßnahmen 2030 Einzug in das EStG. Er gehört zum Regelungsregime der Mobilitätsprämie (§§ 101 bis 109). Diese steht im engen Zusammenhang mit der Einf. eines nationalen Emissionshandelssystems für Brennstoffemissionen und soll die durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung induzierte Mehrbelastung für Fernpendler kompensieren.